LAbg. KO Christian Ries
Mitglied des Bgld. Landtages

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Mag. Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 25. September 2026

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Gemäß § 29 GeOLT stelle ich an Herrn Landesrat Dr. Leonhard Schneemann als zuständiges Mitglied der Burgenländischen Landesregierung folgende

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz treffen bestimmte Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe Pflichten zur Integrationserklärung, zur B1-Integrationsprüfung sowie zur vollständigen Teilnahme, gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses. § 11 Abs. 4 Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz sieht bei einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten eine Kürzung um 25 Prozent von der dort bezeichneten Berechnungsgrundlage für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate, vor.

Ob diese Bestimmung wirksam vollzogen wird, hängt von der Erfassung der verpflichteten Personen, der Kenntnis möglicher Pflichtverletzungen und der Prüfung jedes Einzelfalls durch die Bezirksverwaltungsbehörden ab. Die folgenden Fragen betreffen ausschließlich den Vollzug der burgenländischen Sozialunterstützung in Ihrem Zuständigkeitsbereich; das Angebot und die Finanzierung allgemeiner Integrationsmaßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Anfrage.

Aus diesem Grund richte ich an Sie nachstehende Anfrage:

1. Wie viele unterschiedliche Personen bezogen vom 1. April bis 31. Dezember 2024, im Jahr 2025 und vom 1. Jänner bis 31. August 2026 Leistungen nach dem Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetz? Bitte um Aufschlüsselung nach Zeitraum und zuständiger Bezirksverwaltungsbehörde; Mehrfachbezüge über Jahresgrenzen hinweg sind kenntlich zu machen.

2. Bei wie vielen dieser Personen wurden die Voraussetzungen für Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz im jeweiligen Zeitraum festgestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Bezirksverwaltungsbehörde und gesetzlicher Personengruppe. Wie wird das Bestehen oder der Wegfall dieser Voraussetzungen geprüft?

3. Auf welche Weise weisen die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden die betroffenen Personen auf ihre Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz und auf die mögliche Kürzung nach § 11 Abs. 4 Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz hin?

4. In wie vielen Fällen wurde den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden in den genannten Zeiträumen ein möglicher Verstoß gegen § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz gemeldet oder sonst bekannt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Bezirksverwaltungsbehörde und Herkunft der Information; Mehrfachmeldungen zum selben Fall sind gesondert auszuweisen.

5. Welche Pflichten waren Gegenstand dieser Meldungen? Bitte um Fallzahlen zur Integrationserklärung, zur B1-Integrationsprüfung sowie zur Teilnahme, Mitwirkung und zum Abschluss des Werte- und Orientierungskurses; Überschneidungen sind kenntlich zu machen.

6. In wie vielen Fällen wurde eine schuldhafte Verletzung einer Pflicht nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz festgestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Bezirksverwaltungsbehörde und Pflicht. Welche Nachweise und Kriterien waren für die Feststellung der Schuldhaftigkeit maßgeblich?

7. In wie vielen Fällen wurde infolge einer festgestellten schuldhaften Pflichtverletzung eine Kürzung nach § 11 Abs. 4 Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz tatsächlich verfügt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bezirksverwaltungsbehörde; Fälle mit mehreren Pflichtverletzungen sind nur einmal als Kürzungsfall zu zählen.

8. In wie vielen Fällen wurde nach einer Meldung keine Kürzung verfügt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Grund, insbesondere fehlender Nachweis der Pflichtverletzung, fehlendes Verschulden, nicht bestehende Pflicht oder bereits erfolgte Erfüllung.

9. In wie vielen der Fälle nach Frage 8 waren fehlende Kurs- oder Prüfungsmöglichkeiten, gesundheitliche Gründe oder andere nicht von der betroffenen Person zu vertretende Umstände maßgeblich? Bitte um getrennte Fallzahlen, soweit dokumentiert.

10. Wie lange dauerten die nach § 11 Abs. 4 Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz verfügten Kürzungen? Bitte um Zahl der Fälle mit einer Dauer von drei Monaten und mit einer längeren Dauer sowie um Angabe der längsten Dauer je Jahr.

11. In wie vielen Fällen wurde nach dem Nachweis der Pflichterfüllung eine Kürzung aufgehoben, und in welchem Monat nach dem Nachweis wurde die ungekürzte Leistung erstmals wieder ausbezahlt?

12. Wie hoch war die Summe der aufgrund von Kürzungen nach § 11 Abs. 4 Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz nicht ausbezahlten Beträge in den genannten Zeiträumen? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bezirksverwaltungsbehörde.

13. Welche Auskünfte holen die Bezirksverwaltungsbehörden zur Prüfung der Pflichten und möglicher Verstöße insbesondere beim Österreichischen Integrationsfonds ein?

    a. Wie wird dabei die Amtshilfe nach § 31 Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz genutzt?

14. Gibt es landesweit einheitliche Erlässe, Richtlinien oder Arbeitsanweisungen zur Erfassung der Verpflichteten, zur Sachverhaltsermittlung, zur Prüfung der Schuldhaftigkeit und zur Anwendung des § 11 Abs. 4 Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz?

    a. Falls ja, seit wann gelten sie und welche Vorgaben enthalten sie? Falls nein, wie wird ein einheitlicher Vollzug gewährleistet?

15. Welche fachlichen Kontrollen des Vollzugs nach § 11 Abs. 4 Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz wurden seit 2024 durchgeführt, welche Unterschiede zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden wurden dabei festgestellt und welche Abhilfemaßnahmen wurden gesetzt?

16. Welche konkreten Schritte werden Sie zur Verbesserung der Erfassung, des Informationsflusses und des einheitlichen Vollzugs von § 11 Abs. 4 Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz setzen, und bis wann?



LAbg. Klubobmann Christian Ries